

1. Nachtragshaushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	52.150.800	51.767.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	57.322.500	60.091.400
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 5.171.700	- 8.324.100
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	49.667.300	49.486.200
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	52.994.500	56.362.500
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 3.770.300	- 6.876.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.355.300	6.850.300
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.703.600	18.316.400
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 10.348.300	- 11.466.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2024 mit Wirkung ab 01.01.2025 mittels einer Hebesatzsatzung im Rahmen der Grundsteuerreform angepasst und so auch bereits für 2025 wie folgt veranlagt:

- | | | | |
|----|---|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 323 v. H. | auf 338 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 427 v. H. | auf 438 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | von bisher 381 v. H. | auf 381 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Der Stellenplan ist nicht geändert.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 227,416 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.

Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.

7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des DigitalPakt Schule werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit nach Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.
10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.
11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträge aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|--|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember 2025 | von bisher
auf voraussichtlich | 17.362.004 EUR
16.142.419 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember 2025 | von bisher
auf voraussichtlich | 11.579.001 EUR
15.939.302 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
2025 | von bisher
auf voraussichtlich | 249.638.181 EUR
251.339.544 EUR |

den 01.12.2025
Güstrow,



Siegel


Zimmermann
Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite
<http://www.guestrow.de/ortsrecht-öffentliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht.



Zimmermann
Bürgermeister